

# Satzung der Spielvereinigung Stetten 1946 e.V.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Stetten 1946 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und wird verwirklicht in
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 a EStG.) begünstigt werden.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

9. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## **B. Abteilungen des Vereins**

### **§ 3 Grundsätze**

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
2. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
3. Der Sportbetrieb wird in den Abteilungen durchgeführt.

### **§ 4 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
3. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 5 Organisation der Abteilungen**

1. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
2. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens zwei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
3. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert in Abschrift auszuhändigen ist.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller diese Satzung an.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen und die Satzung des Vereins verstößt, sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
  - b) das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss erfolgt, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Mehrheitsbeschluss auf ihrer ordentlichen Versammlung.
5. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Sportanlagen und der Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.
6. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

### **§ 8 Beiträge**

1. Alle Beiträge, sowie sonstigen Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese gelten bis zu einer Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme eines Amtes vorliegt.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Vereinsorgane**

1. Vereinsorgane sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vereinsausschuss
  - der Vorstand

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr, möglichst in den ersten drei Monaten eines Jahres, statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,, wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt gemäß der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht der Vorsitzenden
  - Bericht der Abteilungsleiter
  - Bericht des Kassiers
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands und der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses
  - Wahlen, soweit erforderlich
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Die Wahl der Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers erfolgen geheim und schriftlich. Die Beisitzer können durch Handzeichen gewählt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

## **§ 12 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Abteilungsleiter
  - die Beisitzer
  - der Jugendvorsitzenden

Der Vereinsausschuss kann um weitere Mitglieder ergänzt werden. Für Ausschussmitglieder, die während eines Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden alle zwei Jahre neu gewählt.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch einen der Vorsitzenden einberufen.
4. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Vereinsführung. Er ist für folgende Angelegenheit zuständig:
  - Genehmigung der Vereins-Richtlinien und Ordnungen
  - Vertretung der Interessen der Abteilungen
  - Zulassung und Auflösung von Abteilungen
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

## **§ 13 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - mindestens 2 und höchstens 4 gleichberechtigte Vorsitzende, die die Sparten gemäß § 13 (2) der Satzung verantworten
  - der Kassier
  - der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist jeder Vorsitzende in seiner Sparte allein vertretungsberechtigt. Soweit eine Aufgabe den Zuständigkeitsbereich mehrerer Vorstandsmitglieder betrifft, haben sich diese untereinander abzustimmen. Einigen sich die Vorstandsmitglieder nicht oder stellen sich Aufgaben, für die eine Zuständigkeit fehlt, obliegt die Geschäftsführung den Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit mehrheitlicher Beschlussfassung.

2. Der Verein gliedert sich in die Sparten:
  - Sport und Kommunikation
  - Liegenschaften
  - Veranstaltungen
  - Finanzen
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vereinsausschuss ein Mitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit kommissarisch wahrnimmt.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern der Vorsitzenden ist zulässig. Tritt dieser Fall ein, ist jede Person nur einmal stimmberechtigt.
5. Der Vorsitzende Finanzen darf in seiner Funktion auch das Amt des Kassiers ausüben. Tritt dieser Fall ein, ist jede Person nur einmal stimmberechtigt.
6. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit diese für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
7. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes wegen Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

## **§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 15 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für den Erlass, Änderungen, etc. ist ausschließlich der Vereinsausschuss zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Jugendordnung
  - Ehrenordnung
  - Spiel- und Platzordnung

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

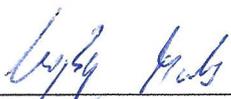
## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt oder dies zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Karlstadt zu, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden, sowie die Sportstätten weiterhin der Bevölkerung des Stadtteiles Stetten zur sportlichen Betätigung zur Verfügung zu stellen.

## § 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 22.03.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Stetten, den 22.03.2019

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
3. Vorsitzende